



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Internetzugangs- und Telefonieleistungen der e.discom Telekommunikation GmbH

### 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die e.discom Telekommunikation GmbH, Erich-Schlesinger-Straße 37, 18059 Rostock, Registergericht Rostock HRB 8310 (im Folgenden „e.discom“) und der Vertragspartner, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist (im Folgenden „Vertragspartner“).

### 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 e.discom erbringt gegenüber dem Vertragspartner gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Internetzugangsleistungen nebst weiteren Internetleistungen (Domain- und IP-Services, Serverhousing, Webhosting und Voice over IP).
- 2.2 Im Rahmen dieser Leistungen gelten die nachfolgenden AGB ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende AGB des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn e.discom ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 2.3 Die jeweils einschlägigen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages. Soweit die Regelungen in den Leistungsbeschreibungen der e.discom von diesen AGB abweichen, haben die Leistungsbeschreibungen vorrangige Geltung.

### 3 Vertragsschluss

- 3.1 Die Angebote der e.discom sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande durch einen schriftlichen Auftrag des Vertragspartners und dessen schriftliche Annahme durch e.discom. Der Vertrag kommt auch zustande, wenn e.discom mit der Erbringung der beauftragten Leistung beginnt. e.discom kann die Annahme des Auftrages des Vertragspartners ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 3.2 Der Vertragspartner ist an seine Beauftragung zwei Wochen gebunden, da e.discom zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss.
- 3.3 Der Vertrag zwischen e.discom und dem Vertragspartner kann von e.discom ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Vertragspartner auf Verlangen der e.discom nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks vorlegt, oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 3.4 Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn e.discom den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- 3.5 Kündigt e.discom einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einem Betrag zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

### 4 Leistungen der e.discom

- 4.1 e.discom ermöglicht dem Vertragspartner den Zugang zu ihrer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag, diesen AGB, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, den Preislisten sowie etwaigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 4.2 Soweit e.discom neben den beauftragten Leistungen und Diensten zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- 4.3 Die Leistungsverpflichtung der e.discom gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit e.discom mit der erforderlichen Sorgfalt ein im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Vertragspartner kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der e.discom beruht, entfällt insoweit die Leistungspflicht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter.
- 4.4 Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.
- 4.5 e.discom kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich e.discom zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Vertragspartners.

### 5 Leistungen der e.discom im Einzelnen

- 5.1 Zugang zum Internet:  
Die e.discom realisiert den Zugang zum Internet als Internetfestverbindung (e.InternetAccess) oder mittels der speedline-Produkte. Soweit e.discom dem Vertragspartner den Zugang zum Internet verschafft, ist e.discom nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte daraufhin zu überprüfen, ob sie schadenstiftende Software (z.B. Viren) enthalten. e.discom ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen.



e.discom weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. e.discom hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertragspartners, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von der e.discom erworben bzw. von dieser erbracht werden.

#### 5.1.1 Bandbreite:

Aus technischen Gründen kann bei einzelnen speedline-Produkten erst mit der Freischaltung die tatsächlich beim Vertragspartner realisierbare Bandbreite bestätigt werden. Stellt sich im Rahmen der Freischaltung heraus, dass die vom Vertragspartner beauftragte Bandbreite dauerhaft nicht erbracht werden kann, so kann der Vertragspartner vom Vertrag mit e.discom binnen zwei Arbeitstagen (Montag bis Freitag, sofern diese Tage keine bundeseinheitlichen Feiertage sind) zurücktreten. Der Vertragspartner hat alternativ die Möglichkeit, auf ein Produkt mit geringerer Bandbreite zu wechseln, soweit dieses Produkt von e.discom angeboten wird. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

#### 5.1.2 Technische Einrichtungen zur Nutzung des Internet:

e.discom stellt im Rahmen der Produkte speedline und e.InternetAccess lediglich den Anschluss bereit und verschafft den Zugang zum Internet. Soweit erforderlich wird dem Vertragspartner ein Anschlussgerät leihweise bereitgestellt. Der Vertragspartner hat im Übrigen die notwendige technische Infrastruktur zur Nutzung des Internet (z.B. Computer, Software, Browser) auf eigene Kosten vorzuhalten.

#### 5.2 Domains:

Bei der Registrierung von Domain-Namen wird e.discom im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und der DENIC oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe (Vergabestelle) lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen, die für mindestens ein Jahr verpflichtend sind, liegen die jeweils gültigen AGB und Richtlinien der zuständigen Vergabestellen zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit e.discom lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und der Vergabestelle unberührt. Kündigt ein Vertragspartner vorzeitig den Vertrag, so bleibt er zur Zahlung der verbleibenden Entgelte für die Domain-Registrierung verpflichtet. e.discom kann für diesen Fall eine Vorauszahlung der noch anfallenden Entgelte verlangen. Auf die Vergabe der Domain hat e.discom keinen Einfluss. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. e.discom behält sich vor, offensichtlich rechtsverletzende Domain-Namen gar nicht zu vermitteln. Die Entgelte für die Registrierungsleistung der Vergabestelle sind in den von e.discom in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von e.discom an die Verwaltungsstelle entrichtet.

e.discom übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und die Zuteilung der vom Vertragspartner beantragten Domain. e.discom gewährleistet nicht, dass die durch ihre Vermittlung vergebene Domain frei von Rechten Dritter ist.

Der Vertragspartner hat e.discom auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der vergebenen Domain gegen e.discom erhoben werden.

#### 5.3 IP-Adressen:

Die Netzwerkadressenverwaltung und das Routing für den Datenverkehr des Vertragspartners werden von e.discom übernommen. Hierzu betreibt e.discom die notwendigen Domain-Name-Server (DNS), um die Internetprotokoll-Adresse („IP-Adresse“) mit den adressierten Domain-Namen zu verknüpfen. Das Internet-Routing der Datenpakete erfolgt im alleinigen Ermessen von e.discom.

Um das Netzwerk des Vertragspartners adressieren zu können, ist die Zuweisung einer durch eine zuständige und anerkannte Vergabestelle registrierten IP-Adresse erforderlich. Der Vertragspartner kann gegen zusätzliche Vergütung weitere IP-Adressen beauftragen. Sofern der Vertragspartner nicht bereits über entsprechende eigene (numerische) IP-Adressen verfügt, können ihm diese nach Anforderung im Auftragsformular durch e.discom zugewiesen werden.

Bei einer Zuweisung der IP-Adressen durch e.discom erhält der Vertragspartner lediglich ein nicht übertragbares Recht, diese IP-Adresse für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Sollte der Vertrag mit e.discom, gleich aus welchen Gründen, beendet werden, endet gleichzeitig und automatisch das Nutzungsrecht des Vertragspartners an den von e.discom bereitgestellten IP-Adressen.

e.discom steht es frei, andere IP-Adressen ersatzweise zuzuteilen, sofern dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Stellt der Vertragspartner eine IP-Adressierung für ein bestimmtes Netzwerk selbst, so muss er e.discom mindestens eine IP-Adresse aus diesem Bereich für Routingzwecke zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um eine gültige (registrierte), zu Routingzwecken geeignete Netzwerkadresse handeln, die dem Vertragspartner zugewiesen wurde. Das Internet-Routing der vom Vertragspartner gestellten IP-Adresse liegt im alleinigen Ermessen von e.discom.

Im Übrigen ist e.discom verpflichtet, sich an die ihr vorgegebenen Richtlinien des Réseau IP Européens (kurz RIPE – siehe auch unter <http://www.ripe.net>) zu halten.

#### 5.4 e.ServerHousing:

Im Rahmen von Serverhousing-Leistungen werden eigene Internet-Server des Vertragspartners im Rechenzentrum der e.discom betrieben. Die e.discom ermöglicht dem Vertragspartner den kontrollierten Zugang zu seinem Server.

#### 5.5 e.ServerHosting

Im Rahmen von Webhosting-Leistungen stellt e.discom dem Vertragspartner im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Speicherkapazität gemäß Leistungsbeschreibung auf einem Internet-Server zur Verfügung. e.discom stellt dem Vertragspartner einen passwortgeschützten Zugang (Account) zum Internet-Server zur Verfügung, über den der Vertragspartner Daten auf dem Server ablegen, verändern oder löschen kann (File Transfer Protocol – FTP).

## 6 Einrichtungen der e.discom/Gefahrübergang/Gewährleistung

6.1 Von der e.discom beim Vertragspartner für die Bereitstellung der Leistung erstellte Übertragungswege, fest installierte Einrichtungen sowie Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der e.discom, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Über erforderliche Baumaßnahmen stimmen sich der Vertragspartner oder dessen Beauftragte und e.discom ab.



- 6.2 e.discom ist bei der Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware, berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen. Der Vertragspartner hat e.discom entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Vertragspartner verweigert oder wesentlich erschwert, kann e.discom die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht gewährleisten.
- 6.3 Der Vertragspartner hat im Falle einer Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware von e.discom keinen Anspruch auf die Herausgabe der Internet- und Telefonie- Zugangsdaten. Sollte e.discom abweichend von Satz 1 Internet- und Telefonie-Zugangsdaten herausgeben, so erfolgt dieses ausschließlich auf freiwilliger Basis. Der Vertragspartner ist in diesem Falle nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art und Höhe, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen e.discom geltend zu machen.
- 6.4 e.discom ist berechtigt, erstellte Übertragungswege, insbesondere verlegte Leitungen, sowie fest installierte Einrichtungen nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Vertragspartners kostenlos zu belassen, oder auf eigene Kosten zu entfernen.
- 6.5 Die erstellten Übertragungswege, insbesondere verlegte Leitungen sowie installierte Einrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebracht und sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.
- 6.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, e.discom über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Vertragspartner die Beeinträchtigung zu vertreten, kann e.discom den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- 6.7 Bei Beendigung des Vertrages ist der Vertragspartner grundsätzlich verpflichtet, das gemäß den vorstehenden Absätzen überlassene Eigentum auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an e.discom zurückzugeben. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so kann e.discom dem Vertragspartner die Hardware einschließlich des Zubehörs nach Zeitwert (siehe Ziffer 6.7) in Rechnung stellen.
- 6.8 Der Vertragspartner haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 20 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Vertragspartners auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 6.9 Sofern e.discom dem Vertragspartner eine geeignete technische Einrichtung zur Nutzung der beauftragten Dienste verkauft und überträgt, gehen diese mit dem Zahlungseingang der diesbezüglich durch die e.discom gestellten Rechnung in das Eigentum des Vertragspartners über. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises durch den Vertragspartner verbleibt das Eigentum bei e.discom. Vollstrecken Gläubiger des Vertragspartners in die verkaufte Ware, hat der Vertragspartner e.discom unverzüglich zu informieren und von sämtlichen Kosten freizustellen, die e.discom durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- 6.10 Der Vertragspartner darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Hardware veräußern oder, falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.
- 6.11 e.discom ist beim käuflichen Erwerb und der Überlassung von Dienstzugangsgeräten und sonstiger Hardware berechtigt aber nicht verpflichtet, die Konfiguration sowie das Einspielen der für den Betrieb notwendigen Daten und Updates auf dafür vorgesehene Endgeräte durch Datenaustausch durchzuführen.
- 6.12 Der Vertragspartner trägt das Transport- bzw. Versandrisiko, die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald e.discom die Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder das zur Ausführung bestimmte Unternehmen ausgeliefert hat.
- 6.13 e.discom behält sich vor, die Software/Firmware der miet- oder leihweise überlassenen bzw. verkauften Hardware und/oder kundeneigenen Hardware jederzeit für den Vertragspartner kostenfrei zu aktualisieren. Der Vertragspartner hat hierfür e.discom entsprechenden Zugang zu gewähren. Wird der Zugang durch den Vertragspartner verweigert oder wesentlich erschwert, kann e.discom die Funktionsfähigkeit der überlassenen Hard- und Software nicht mehr zusagen.
- 6.14 Ist eine von e.discom verkaufte Sache mangelhaft, so hat e.discom zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Vertragspartner wahlweise die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Vertragspartner hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber e.discom schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- 6.15 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
- 6.16 Ist eine von der e.discom mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Vertragspartner das Recht, von der e.discom die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann e.discom auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der e.discom auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB für bei Vertragschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
- 6.17 Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der e.discom.
- 6.18 Geräte und Geräteteile, die e.discom im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.
- 6.19 Im Falle einer Leihe gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 7 Verwendung eigener technischer Vorrichtungen und Endgeräte des Vertragspartners**
- 7.1 Der Vertragspartner erkennt grundsätzlich an, dass e.discom ausschließlich unter Verwendung der durch e.discom leih- oder mietweise überlassenen bzw. verkauften technischen Einrichtungen, z. B. der Router oder sonstiger Endgeräte, die vereinbarte Leistung im Sinne der Leistungsbeschreibung und im Rahmen des technisch und betrieblich Möglichen gewährt. Bei anderen



Einrichtungen oder durch den Vertragspartner oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Vertragspartners. Unterstützend nennt e.discom im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Vertragspartner notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.

- 7.2 Im Übrigen übernimmt e.discom keinerlei Beratung oder Entstörung bezüglich solcher Endgeräte, es sei denn, im Auftragsformular werden abweichende Vereinbarungen getroffen.

## **8 Überlassung an Dritte**

- 8.1 Dem Vertragspartner ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der e.discom nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit e.discom ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 8.2 Der Vertragspartner darf die Leistungen der e.discom weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Wenn nicht explizit vereinbart, darf der Vertragspartner des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen im Sinne des Aktienrechts.
- 8.3 Der Vertragspartner ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, soweit der Vertragspartner diese Nutzung zu vertreten hat.
- 8.4 e.discom kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen.

## **9 Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners**

- 9.1 Der Vertragspartner hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von e.discom vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von e.discom geschuldeten Leistungen e.discom unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Vertragspartners bzw. des Eigentümers befindlichen Einrichtungen der e.discom hat der Vertragspartner ebenfalls unverzüglich der e.discom mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Vertragspartner unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzanschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- 9.2 Der Vertragspartner hat der e.discom unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift, Bankverbindung, Rechtsform und Rufnummer). Unterlässt der Vertragspartner diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Daten zu tragen.
- 9.3 Der Vertragspartner darf nur Endgeräte an die Übertragungswege bzw. das Netz der e.discom anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und geltenden technischen Standards (DIN, EN) entsprechen.
- 9.4 Der Vertragspartner stellt für Installation und Betrieb der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der e.discom unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume bzw. Grundstücke sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.
- 9.5 Der Vertragspartner ermöglicht der e.discom sowie Mitarbeitern von durch e.discom beauftragten Firmen jederzeitigen Zutritt zu den technischen Einrichtungen zwecks Durchführung des Vertrages.
- 9.6 Der Vertragspartner ist für die Sicherheit der Betriebsumgebung verantwortlich, in der die Hard- bzw. Software betrieben wird.
- 9.7 Der Vertragspartner darf die bereitgestellten Leistungen der e.discom nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze in der jeweils gültigen Fassung benutzen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, deren Verwendung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 9.8 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle mit e.discom vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.
- 9.9 Es obliegt allein dem Vertragspartner, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. e.discom haftet insofern nicht.
- 9.10 Bei Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellt der Vertragspartner durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. Der Vertragspartner hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen e.discom-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- 9.11 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
- (a) keine Eingriffe in das Netz der e.discom oder in andere Netze vorzunehmen;
  - (b) keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner oder Worms oder Vergleichbares (Malware) zu erstellen oder weiterzuleiten;
  - (c) die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten;
  - (d) keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die
    - durch Androhen von Straftaten den öffentlichen Frieden stören (§ 126 StGB),
    - volksverhetzend oder die als Anleitung zu einer Straftat geeignet sind (§§ 130, 130a StGB),
    - gewaltdarstellend sind (§ 131 StGB),
    - zum Verbrechen der Aggression aufstacheln (§ 80a StGB),
    - pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB),
    - jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen,



- im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern,
  - ehrverletzende Äußerungen enthalten,
  - das Ansehen von e.discom schädigen können,
  - sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten;
- (e) keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking).  
Der Vertragspartner wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter oder Dritte gegen die Regelungen des vorstehenden Absatzes verstoßen.  
e.discom ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Vertragspartners zu sperren.  
Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG) für Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, einzuhalten.  
Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Vertragspartner im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt oder auf seinen Web-Seiten bereitstellt, für e.discom fremde Informationen im Sinne des TMG.  
Soweit e.discom dem Vertragspartner Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Vertragspartner verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für e.discom fremde Informationen im Sinne des TMG. Der Vertragspartner ist verpflichtet, e.discom von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 9.12 Der Vertragspartner hat die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z.B. Portscans). Der Vertragspartner hat es insbesondere zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).
- 9.13 Der Vertragspartner wird Daten ausschließlich unter Nutzung von Protokollen, die auf IPv4 (IETF RFC 791 mit Updates) oder IPv6 (IETF RFC 8200 mit Updates) aufsetzen, übermitteln.
- 10 Termine und Fristen**
- 10.1 Die Nennung von Terminen und Fristen der e.discom zur Bereitstellung erfolgt mit der notwendigen planerischen Sorgfalt. Termine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Schriftform zugesagt oder vereinbart sind.
- 10.2 Die Einhaltung von unverbindlichen und verbindlichen Terminen und Fristen, insbesondere Bereitstellungszeitangaben, setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstiger vertraglicher Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners voraus. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der e.discom wegen Verzugs des Vertragspartners mindestens um den Zeitraum, in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber der e.discom nicht nachkommt.
- 10.3 Vereinbarte Termine und Fristen verschieben sich bei einem von der e.discom nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 10.4 Kommt der Vertragspartner mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten schuldhaft, kann e.discom Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.
- 10.5 Gerät e.discom mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Vertragspartner nur dann zur Kündigung berechtigt, wenn e.discom die vertragliche Leistung auch trotz einer dann vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist noch immer nicht erbringt.
- 11 Änderung der AGB, der Leistungsbestimmungen und der Preise**
- 11.1 e.discom kann die AGB ändern, soweit durch die Änderung die vertragliche Position des Vertragspartners nicht wesentlich verschlechtert wird und insbesondere die Regelungen mit grundlegender Bedeutung (z.B. Art und Umfang der Leistungen, Kündigung, Laufzeit, Haftung) unberührt bleiben.
- 11.2 Die Leistungsbestimmungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Vertragspartners verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die vertraglichen Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen e.discom zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 11.3 Änderungen gem. Ziffern 11.1 und 11.2 werden durch Angebot der e.discom und Annahme des Vertragspartners vereinbart. Das Angebot der e.discom erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen, spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der betreffenden Änderungen. Widerspricht der Vertragspartner dem Angebot nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar, und die Änderungen werden wirksam, sofern e.discom in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen hat. Widerspricht der Vertragspartner fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.
- 11.4 e.discom ist berechtigt, die Vertragsbedingungen, ohne dass dem Vertragspartner eine Kündigungsrecht zusteht, einseitig zu ändern, sofern dieses gemäß der Auflistung des § 57 Abs. 1 Nr. 1-3 TKG erfolgt. e.discom wird den Vertragspartner spätestens einen Monat, frühestens zwei Monate, vor Wirksamwerden der Vertragsänderung klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger informieren.

**12 Vergütung, Zahlungsbedingungen und Einzelverbindungsachweis**

- 12.1 Die vom Vertragspartner an e.discom zu zahlenden Preise sind Nettopreise. Sie sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Einzelverträgen zu entnehmen.
- 12.2 Die monatlich zu zahlenden, nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Alle übrigen Entgelte sind nach Leistungserbringung zu zahlen. Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind ab Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen; entsprechendes gilt bei Beendigung des Vertrages. Die Rechnungen werden dem Vertragspartner von e.discom in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Vertragspartner spätestens am 15. Kalendertag des Folgemonats des vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitraums per Email-Anhang zur Verfügung gestellt. Es besteht auch die Option die Rechnung in Papierform zu erhalten. Die Wahl dieser Option kann zu Zusatzkosten entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars oder der Preisliste führen.
- 12.3 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- 12.4 Soweit der Vertragspartner e.discom keine SEPA-Basislastschrift erteilt hat, ist der jeweilige Rechnungsbetrag 14 Tage ab Zugang der Rechnung zahlbar.
- 12.5 Hat der Vertragspartner e.discom eine SEPA-Basislastschrift erteilt, werden die Entgelte bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht, frühestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsdatum. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Vertragspartner die zusätzlichen Kosten zu tragen.
- 12.6 Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Vertragspartner e.discom umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann e.discom bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben. Eine weitere Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs erhält der Vertragspartner nicht. Lediglich bei Abweichungen zum vereinbarten Lastschrifteinzugstermin erhält der Vertragspartner eine weitere Vorabankündigung, welche ihm von e.discom an eine von ihm genannte E- Mail-Adresse versandt wird.
- 12.7 Andere Zahlungsweisen können kostenpflichtig sein und sind schriftlich zu vereinbaren. Soweit der Vertragspartner e.discom kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss das nutzungsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zu den von e.discom festgelegten Zeitpunkten und das nutzungsabhängige Entgelt spätestens vierzehn Werktagen nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto von e.discom gutgeschrieben sein.
- 12.8 Zahlt der Vertragspartner nach Ablauf von 14 Tagen seit Zugang der Rechnung auf eine Mahnung der e.discom nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.
- 12.9 Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Vertragspartner auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit leistet.
- 12.10 Der Vertragspartner hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Der Vertragspartner hat insbesondere alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Vertragspartner und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 12.11 Sofern der Vertragspartner für seine Sprachverbindungen einen Einzelverbindungsachweis vereinbart, werden die Zielrufnummern der Verbindungen entsprechend nach Wahl des Vertragspartners entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Vertragspartner von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.
- 12.12 Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

**13 Rechnungsbeanstandungen**

- 13.1 Beanstandet der Vertragspartner eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber e.discom erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. e.discom wird den Vertragspartner in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Vertragspartners nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit e.discom die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- 13.2 Der Vertragspartner kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- 13.3 Wird die technische Prüfung später als acht Wochen nach der Beanstandung des Vertragspartners abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von e.discom in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. Für unrichtige Entgeltforderungen, deren richtige Höhe nicht feststellbar ist, hat e.discom Anspruch auf das durchschnittliche Entgelt aus den Rechnungen der sechs letzten unbeanstandeten Abrechnungszeiträume. Ist die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume geringer als sechs, werden die vorhandenen Abrechnungszeiträume für die Ermittlung des Durchschnitts zugrunde gelegt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt dieser Betrag an die Stelle des nach Satz 4 dieses Absatzes berechneten Durchschnittsbetrages. Das Gleiche gilt bei begründetem Verdacht, dass die Entgelthöhe aufgrund von Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen unrichtig ist. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.



- 13.4 Fordert e.discom ein Entgelt auf der Grundlage einer Durchschnittsberechnung nach Ziffer 13.3 dieser AGB, so erstattet e.discom die vom Vertragspartner auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Vergütung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Beanstandung in der Form einer Gutschrift auf der Rechnung.
- 13.5 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Vertragspartners keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten nach Verstreichen der Beanstandungsfrist auf Wunsch des Vertragspartners oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft e.discom keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen. e.discom wird den Vertragspartner in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verkehrsdaten bzw. soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung deutlich hervorgehoben hinweisen.
- 13.6 Der Vertragspartner ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte und unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 14 Zugangssperre**
- 14.1 e.discom ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Vertragspartner ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Vertragspartner nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens dreimalig mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und die Höhe der Zahlungsverpflichtungen mindestens 100,00 Euro beträgt und e.discom dem Vertragspartner die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 100,00 Euro bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Vertragspartner form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Vertragspartner wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrags richtet sich nach § 61 Abs. 4 TKG.
- 14.2 Im Übrigen darf e.discom eine Sperrung nur durchführen, wenn
- a) der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung bzw. einer Manipulation durch Dritte besteht. Der Missbrauch bzw. eine Manipulation des Anschlusses durch Dritte wird vermutet, wenn im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besondere Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von e.discom in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Vertragspartner diese Entgeltforderung beanstanden wird, oder
- b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen von e.discom, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Vertragspartners oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- 14.3 Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch e.discom wird diese Sperrung zunächst, bzgl. Sprachtelefonie (voice over IP) betroffen ist, auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf e.discom den Netzzugang des Vertragspartners insgesamt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sperren (Vollsperrung).
- 14.4 Der Vertragspartner bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Sperrkosten können dem Vertragspartner entsprechend der aktuell gültigen Preisliste in Rechnung gestellt werden.
- 14.5 Bei einem Verstoß des Vertragspartners gegen Ziffer 9.11 dieser AGB ist e.discom zur Sperrung seiner Leistungen berechtigt, bis der Vertragspartner Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wiederhergestellt hat.
- 14.6 Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß gegen Ziffer 9.11 dieser AGB, insbesondere infolge behördlicher oder strafrechtlicher Ermittlungen oder aufgrund einer Abmahnung durch den vermeintlich Verletzten, ist e.discom zur (gegebenenfalls vorübergehenden) Sperrung seiner Leistungen berechtigt. e.discom wird den Vertragspartner unverzüglich über die Sperrung und ihre Gründe benachrichtigen und auffordern, die vermeintlich rechtswidrigen Informationen zu entfernen oder aber ihre Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. e.discom wird die Sperrung aufheben, sobald die rechtswidrige Information entfernt oder der Vertragspartner den Verdacht der Rechtswidrigkeit entkräftet hat.
- 14.7 Schafft der Vertragspartner keine Abhilfe im Fall von Ziffer 14.5 oder 14.6 oder gibt er im Fall von Absatz (6) keine Stellungnahme ab, ist e.discom nach angemessener Fristsetzung und Androhung der Löschung und fristlosen Kündigung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die gegen Ziffer 9.12 dieser AGB verstoßenden Informationen zu löschen.
- 15 Zahlungsverzug**
- 15.1 Ist der Vertragspartner mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist e.discom berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Dies gilt unbeschadet der Regelungen in Ziffer 14.
- 15.2 Der Vertragspartner hat nach Verzugseintritt eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € für die zweite Mahnung und anschließend jeweils für jede weitere Mahnung zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. e.discom bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- 15.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der e.discom wegen Verzuges des Vertragspartners, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bleibt hiervon unberührt.
- 16 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**
- Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit
- (a) sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder
- (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder
- (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

**17 Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt ist e.discom von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange die Leistungsverhinderung anhält. Als Fall höherer Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten, wie beispielsweise, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Pandemien, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Arbeitskampfmaßnahmen bei Dritten, Unterbrechungen der Stromversorgung, Beschlagnahme, Embargo, behördliche Maßnahmen, Maßnahmen von Flughafen- und Hafenbetreibern, Störungen von Telekommunikationsnetzen und Gateways, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von e.discom liegen, Störungen im Bereich der Dienste eines Netzbetreibers, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von e.discom oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von e.discom autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten und ähnliche Umstände, soweit sie von der e.discom nicht zu vertreten sind.

**18 Haftung und Haftungsbeschränkung der e.discom**

18.1 Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet e.discom unbeschränkt.

18.2 Für sonstige Schäden haftet e.discom, wenn der Schaden von e.discom, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. e.discom haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“), auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 12.500 Euro je Schadensfall und für die Gesamtheit der Ereignisse in einem Vertragsjahr der Höhe nach auf 25.000 Euro je Endnutzer begrenzt.

18.3 Für Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen haftet e.discom nur auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner. Die Haftung von e.discom ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der beschädigte Gebäudeteil nicht dem Vertragspartner gehört und e.discom bzw. deren Erfüllungsgehilfe nicht deliktisch gehandelt hat, dem Vertragspartner oder Gebäudeeigentümer Material zur Herstellung eines eigenen Anschlusses (Hauseinführung) überlassen wurde oder der Vertragspartner sich mit Erfüllungsgehilfen von e.discom außerhalb dieses Vertrages über Arbeiten zur Anschlussherstellung bzw. Hauseinführung verständigt haben.

18.4 Abweichend von § 70 Abs. 1 bis 3 TKG ist für Schäden oder Entschädigungsverpflichtungen aufgrund der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten gegenüber Endnutzern im Sinne des TKG die Haftung der e.discom, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je Schadens- oder Entschädigungsfall und für die Gesamtheit der Schadens- oder Entschädigungsfälle in einem Vertragsjahr der Höhe nach auf 25.000 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern e.discom aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

18.5 e.discom haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

18.6 In Bezug auf die von e.discom entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

18.7 Für den Verlust von Daten haftet e.discom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang der Ziffern 18.1, 18.2 und 18.4 nur, soweit der Vertragspartner seine Daten in gefahrenstprechenden und anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

18.8 Im Übrigen ist die Haftung der e.discom ausgeschlossen, sofern ein Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie abgegeben wurde.

18.9 Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

**19 Haftung des Vertragspartners und Freistellung**

19.1 Der Vertragspartner ist für sämtliche Beschädigungen oder Verluste von Einrichtungen der e.discom in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der e.discom den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Ausgenommen sind die Schäden, die e.discom oder Dritte zu vertreten haben.

19.2 Verursacht der Vertragspartner vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der e.discom, so ist der Vertragspartner verpflichtet, e.discom die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

19.3 Der Vertragspartner haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

19.4 Der Vertragspartner haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von e.discom zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugangs verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).

19.5 Der Vertragspartner stellt e.discom auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen e.discom erhoben werden.

**20 Regelungen zum Anbieterwechsel**





- 20.1 Bei einem Anbieterwechsel wird e.discom die gesetzlichen Vorgaben einhalten. e.discom wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Vertragspartner nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Vertragspartner verlangt dies. e.discom und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. e.discom weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.
- 20.2 Im Falle des Wechsels zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat e.discom als abgebendes Unternehmen ab Vertragsende bis zum Ende der Leistungspflicht einen Vergütungsanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen. Die gesetzliche Leistungspflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem sichergestellt ist, dass die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Rufnummer des Vertragspartners im Netz des neuen, aufnehmenden Anbieters vorliegen. Nach Vertragsende reduziert sich Entgeltanspruch um 50 %, es sei denn, e.discom als abgebendes Unternehmen weist nach, dass der Vertragspartner die Verzögerung zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch e.discom Tag genau.
- 21 Entschädigungsregelungen Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme**
- 21.1 Nichteinhaltung eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG  
Wird der Dienst eines Vertragspartners länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Vertragspartner von e.discom, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Vertragspartner hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten. Die Entschädigung beträgt 10 Euro beziehungsweise 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt. Das Recht des Vertragspartners, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 21.2 Rufnummernmitnahme gemäß § 59 Abs. 6 TKG  
Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer von e.discom, sofern diese die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung verlangen. Die Entschädigung beträgt 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung. Das Recht des Vertragspartners, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.
- 21.3 Nichteinhaltung eines Termins im Rahmen des Anbieterwechsels 59 Abs. 4 und 6 TKG  
Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von e.discom in den Fällen der §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 4 und 60 Abs. 3 TKG versäumt, kann der Endnutzer für jeden versäumten Termin eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Die Entschädigung beträgt 10 Euro beziehungsweise 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.
- 22 Vertragslaufzeit und Kündigung**
- 22.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem einzelvertraglich vereinbarten Datum.
- 22.2 Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der ersten Bereitstellung, Inbetriebnahme oder Freischaltung der beauftragten Leistung durch e.discom.
- 22.3 Sofern keine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats.
- 22.4 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten oder mehr vereinbart worden ist, verlängern sich auf unbestimmte Zeit, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit schriftlich kündigt. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündbar. e.discom weist den Vertragspartner rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.
- 22.5 Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich.
- 22.6 Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- 23 Vorzeitige Beendigung durch den Vertragspartner**
- 23.1 Wird der Vertrag durch den Vertragspartner vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit aus einem Grund gekündigt, der im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Vertragspartners liegt, ist der Vertragspartner verpflichtet, an e.discom eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und vertragsüblichen Verhältnissen bis zum nächsten zulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig. Eventuelle Zinsvorteile sowie ersparte Aufwendungen werden bei der Berechnung berücksichtigt. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 23.2 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich e.discom die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 23.3 Kündigt der Vertragspartner das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist oder kündigt e.discom den Vertrag aus von dem Vertragspartner zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung, so hat der Vertragspartner die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen sowie an e.discom eine angemessene Entschädigung in Höhe von 25 % der Summe



der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der e.discom kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche der e.discom bleiben unberührt.

## **24 Außerordentliche Kündigung**

- 24.1 Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 24.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten fortlaufend verletzt und diese Pflichtverletzungen auch trotz Mahnung der e.discom nicht abstellt, der Vertragspartner für drei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als drei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro), in Verzug kommt, der Vertragspartner zahlungsunfähig ist, e.discom ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss, der Vertragspartner die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt, eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens 14 Tage anhält und e.discom die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat,
- 24.3 Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich e.discom die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

## **25 Schriftform der Kündigung**

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung per Email genügt dem Schriftformerfordernis nicht.

## **26 Rückgabe von Endgeräten und Netzabschlusseinrichtungen**

Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 6 ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien an e.discom auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht – beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages – übereignet worden sind.

## **27 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

- 27.1 e.discom wahrt das Fernmeldegeheimnis und den Datenschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur ausschließlich nach den geltenden Vorgaben der gesetzlichen Datenschutzregelungen (DSGVO, BDSG, TTDSG, TKG) erhoben verarbeitet und genutzt.
- 27.2 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird e.discom Weisungen des Vertragspartners beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.
- 27.3 Bestands- und Verkehrsdaten des Vertragspartners werden durch e.discom im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erhoben, verarbeitet und genutzt. Vorbehaltlich der Einwilligung des Vertragspartners werden Bestands- und Verkehrsdaten zum Zwecke der Vertragsdurchführung an Dritte übermittelt.
- 27.4 Wenn der Vertragspartner als Auftraggeber der e.discom keine technischen organisatorischen Maßnahmen (TOM) für den Umgang mit ggf. den von ihm überlassenen personenbezogenen Daten vorgibt, wird e.discom die branchenüblichen TOM einhalten. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.
- 27.5 Sofern Mitarbeiter des Vertragspartners bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner der e.discom sind, ist der Vertragspartner verpflichtet, das gesonderte Merkblatt Datenschutz an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Auftragnehmer Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeitet.
- 27.6 **Hinweis für den Vertragspartner: Personenbezogene Daten und geheimhaltungsbedürftige Daten (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Passwörter und sonstige Codes) sollten stets verschlüsselt übertragen werden, um eine Kenntnisnahme Dritter möglichst auszuschließen.**

## **28 Bonitätsprüfung**

- 28.1 Der Vertragspartner willigt mit seiner Unterschrift unter dem Auftrag darin ein, dass die e.discom der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die e.discom den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Vertragspartners nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).



- 28.2 Der Vertragspartner kann Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten, und zwar über [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de), die Schufa Servicenummer (0611-92780) oder die schriftliche Kontaktaufnahme unter der folgenden Adresse: SCHUFA Holding AG, Postfach 61 04 10, 10927 Berlin.
- 28.3 Erteilt der Vertragspartner hierzu seine Einwilligung, darf die e.discom neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Vertragspartner benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu dem Vertragspartner einholen.

## 29 Weitere Bedingungen nummerngebundene interpersonelle Telekommunikationsdienste

- 29.1 Rufnummernvergabe Rufnummernänderung/Rufnummernmitnahme/Umzug  
Die Rufnummern für den Anschluss werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Muss die Rufnummer auf Grund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Vertragspartner keine Einwendungen oder Ansprüche gegenüber e.discom zu.  
Wünscht der Vertragspartner eine Portierung seiner Rufnummer(n), so hat er diesbezügliche Aufträge entweder selbst oder durch einen Portierungsauftrag an ein anderes Telekommunikationsunternehmen bis zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber e.discom schriftlich zu äußern. Anderenfalls kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht mehr durchgeführt werden. e.discom wird den Portierungsprozess gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und der technisch vereinbarten Abläufe zwischen Teilnehmernetzbetreibern unterstützen. Werden die Vorgaben und technischen Abläufe von dem anderen am Portierungsprozess beteiligten Telekommunikationsunternehmen nicht unterstützt, so kann eine Portierung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden. Am Tag der Portierung kann es aufgrund technischer Gegebenheiten zur kurzfristigen Unterbrechung der Telefonie- und Fax- und Datendienste kommen. Für diese Störungen sowie für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder Nichterreichbarkeit übernimmt e.discom keine Haftung.  
Der Vertragspartner muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber e.discom nach dem TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Vertragspartners erfolgt ist.  
e.discom stellt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten sicher, dass der Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch e.discom zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter „mitgebrachte“ Rufnummer im Falle eines Wechsels von e.discom zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben im gleichen Vorwahlgebiet zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann. Die Rufnummernübertragung regelt sich nach den amtlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur.  
Die Kündigung des Vertrages bestätigt e.discom schriftlich mit dem Hinweis, dass der Vertragspartner bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens einen Monat nach Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Anderenfalls ist e.discom berechtigt, diese Nummer für den Fall, dass sie dem Vertragspartner aus dem Nummernblock von e.discom zugeteilt wurde, an einen anderen Vertragspartner zu vergeben oder für den Fall, dass sie dem Vertragspartner aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Vertragspartner mit dieser Nummer zu e.discom gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.  
e.discom wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Vertragspartners die vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Vertragspartners von e.discom angeboten werden. e.discom ist berechtigt, für den durch den Umzug des Vertragspartners entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung von e.discom am neuen Wohnsitz des Vertragspartners nicht angeboten, ist der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung für einen späteren Zeitraum berechtigt.
- 29.2 Teilnehmerverzeichnisse  
e.discom trägt – sofern dies mit dem Vertragspartner vereinbart ist – dafür Sorge, dass er gemäß dem aktuell gültigen Preisverzeichnis mit Namen, Anschrift, Beruf und Branche in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse eingetragen wird. Der Vertragspartner kann dabei bestimmen, welche Angaben in welcher Art von Teilnehmerverzeichnissen veröffentlicht werden sollen.  
e.discom darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Vertragspartner erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Vertragspartner hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen zu lassen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.
- 29.3 Auskunftserteilung  
Sofern der Vertragspartner mit einem Eintrag in ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf über die Angaben Auskunft erteilt werden, sofern er hiergegen nicht widersprochen hat.  
Über die Rufnummer des Vertragspartners können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Sofern der Vertragspartner mit einem Eintrag in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dies ausdrücklich wünscht. e.discom weist den Vertragspartner hiermit ausdrücklich darauf hin, dass er gegen die Auskunftserteilung über Namen und/oder Anschrift anhand seiner Rufnummer (sog. Inverssuche) jederzeit gegenüber e.discom widersprechen kann. Nach Eingang eines Widerspruchs wird e.discom die Rufnummer des Vertragspartners mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

## 30 Leistungsstörungen und Gewährleistung



- 30.1 e.discom gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass eine 100%ige Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten und Internetdienstleistungen nicht gewährleistet werden kann.
- 30.2 e.discom übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der e.discom, die auf
- (a) Eingriffe des Vertragspartners oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen,
  - (b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch Vertragspartner oder Dritte oder
  - (c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der e.discom erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der e.discom beruhen.
- 30.3 e.discom unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline zu richten. Nach Zugang einer Störungsmeldung ist e.discom zur Störungsbeseitigung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet.
- 30.4 Der Vertragspartner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Vertragspartner wird in angemessenem Umfang e.discom oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- 30.5 Der Vertragspartner hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung e.discom verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Vertragspartner gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Vertragspartner auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.
- 30.6 Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 18 dieser AGB ergebenden Haftungsumfang beschränkt.
- 30.7 e.discom wird den Vertragspartner in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten, soweit diese Leistungseinstellung oder -beschränkung vorhersehbar und die Unterrichtung für e.discom zumutbar ist.
- 31 Schlichtung**  
**e.discom weist den Vertragspartner hiermit darauf hin, dass er sich zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung an die Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn wenden kann, wenn es hinsichtlich der in § 68 Abs. 1 Ziffern 1. bis 3. TKG aufgeführten Sachverhalte zwischen ihm und e.discom zu Meinungsunterschieden kommt. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.**
- 32 Schlussbestimmungen**
- 32.1 Abweichungen von diesen AGB oder sonstige vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wurden abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen, haben diese Vorrang vor den Regelungen dieser AGB.
- 32.2 Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 32.3 Sofern der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Rostock Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.